

Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsagenturen und kommunalen Träger

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass die Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Arbeitsgemeinschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Mit dem am 21.04.2010 im Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende soll auf der Grundlage einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in sogenannten „gemeinsamen Einrichtungen“ fortgesetzt werden kann.

Der neue Grundgesetzartikel 91e

- (1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.
- (2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Für die Grundgesetzänderung sind Zwei-Drittel-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat erforderlich.

Insgesamt 435 Grundsicherungsstellen in Deutschland betreuen derzeit die Empfänger von Arbeitslosengeld II und deren Familien. Betroffen sind rund 6,8 Millionen Menschen in Deutschland. In die Grundsicherung für Arbeitssuchende fließen dieses Jahr etwa 50 Milliarden Euro. Den Großteil von 38 Milliarden zahlt der Bund; bei den Kommunen fallen etwa zwölf Milliarden Euro an, vor allem für die Kosten der Unterkunft. In der Regel arbeiten die Kommunen und die Arbeitsagenturen in den so genannten Jobcentern eng zusammen. Derzeit gibt es 345 Jobcenter. Zudem existieren noch 23 Gemeinden, in denen Arbeitsagenturen und die kommunalen Träger ihre Aufgaben zur Betreuung der Langzeitarbeitslosen separat erledigen. Diese getrennte Aufgabenwahrnehmung wird es in Zukunft nicht mehr geben.

Daneben gingen 2005 als Experiment auch 69 Optionskommunen an den Start. Durch Zusammenlegung arbeiten jetzt 67 Optionskommunen, die alle Aufgaben vollständig und eigenverantwortlich wahrnehmen. Aus ihrer bislang nur befristeten Zulassung wird nun eine dauerhafte.

Künftig können sich noch gut 40 weitere Gemeinden oder Gemeindeverbände für das eigenverantwortliche Optionsmodell entscheiden. Mit dann bis zu 110 Optionskommunen kann ihr Anteil an allen Grundsicherungsstellen auf ein Viertel steigen.

Für die Zulassung wird es klare Antragsvoraussetzungen und Eignungskriterien geben. Die Zulassungen sollen zum 1. Januar 2012 erfolgen. Eventuell frei gebliebene Plätze können in einem zweiten Zulassungsverfahren im Jahr 2015 besetzt werden.

Neben der Grundgesetzänderung sind für die verabredete Organisationsreform weitere einfachgesetzliche Schritte notwendig. Inhaltlich geht es hier unter anderem um die interne Organisation der Jobcenter, die Abstimmungswege zwischen Bund, Ländern und Kommunen, Aufsichts- und Finanzierungsfragen sowie um das Auswahlverfahren für die Optionskommunen.

Das gesamte Gesetzgebungsverfahren zur Jobcenterreform soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden. Ziel ist die Bundesratssitzung am 09. Juli 2010.

Nach: Pressemitteilung der Bundesregierung: Hilfe aus einer Hand bleibt bestehen, 21.04.2010

Der Gesetzentwurf als Bundestagsdrucksache 226/10 kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

http://www.bundesrat.de/cln_171/SharedDocs/Drucksachen/2010/0201-300/226-10_templateld=raw,property=publicationFile.pdf/226-10.pdf

Weitere Informationen finden Sie hier:

http://www.aus-portal.de/gesetzgebung_16423.htm

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.